

# Häufige Fragen zum Umgang mit der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung

Stand: 12. Mai 2020

## Verordnung zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19

### Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO (vom 30. April 2020)

Ziel dieser Rechtsverordnung ist es, eine weitere Ausbreitung des Corona-Virus innerhalb der Bevölkerung zu verhindern. Die Eindämmung des Virus ist erforderlich, um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstiger Krankheitsfälle, bereit zu halten. Deshalb wird um Verständnis gebeten, dass diese Verfügung streng ausgelegt werden muss. Die Regelungen dienen dem Schutz jeder einzelnen Bürgerin und jedes einzelnen Bürgers. Es wird deshalb gebeten, die Verfügung zu beachten und möglichst wenig Gebrauch von den Ausnahmetatbeständen zu machen.

## Inhalt

Gibt es eine Maskenpflicht in der Öffentlichkeit? .....	4
Müssen Kinder in Läden und im Öffentlichen Personennahverkehr eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen? .....	4
Ist der Einsatz von Visieren anstatt einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum sinnvoll? .....	4
Muss eine Mund-Nasen-Bedeckung auch von Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen getragen werden (beispielsweise bei Kurzatmigkeit, Problemen bei der Atmung)? .....	4
Ist es erlaubt, im Kontakt mit gehörlosen Menschen, die auf das Lesen von Lippenbewegungen angewiesen sind, zeitweilig auf die Mund-Nasen-Bedeckung zu verzichten? .....	5
Muss auch in Fernzügen eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden? .....	5
Müssen Verkäufer auch Masken tragen, wenn in kleinen Geschäftsräumen entsprechende Abstands- und Abtrennvorkehrungen (z. B. Scheiben) vorhanden sind und praktisch das Verkaufspersonal die ganze Schicht über am Platz für den Kunden da sein muss? .....	5
Besteht in Arztpraxen Maskenpflicht für Patienten und das Praxispersonal? .....	5
Begehe ich eine Ordnungswidrigkeit, wenn ich in Geschäften keine Mund-Nasen-Bedeckung trage? Wie soll dies durchgesetzt werden? .....	5
Darf ich umziehen? .....	5
Dürfen bei der Wohnungssuche bewohnte Wohnungen besichtigt werden? .....	6
Können Eltern ihr Umgangsrecht noch ausüben? .....	6
Ist der Umgang der leiblichen Eltern mit Kindern in Pflegefamilien noch erlaubt? .....	6

Gelten die Regelungen auch für Personen, die nicht im Freistaat Sachsen ihren Wohnsitz haben?.....	6
Mit wie vielen Personen darf ich mich privat treffen und sind Familienfeiern zulässig? .....	6
Dürfen Gemeinderatssitzungen noch stattfinden? .....	6
Dürfen Sitzungen, beispielsweise Vorstandssitzungen, noch stattfinden? .....	6
Sind Aufenthalte in der eigenen Ferienwohnung, Wohnmobil und Dauercamping möglich? .....	7
Ist das Baden und Schwimmen in frei zugänglichen Gewässern erlaubt? .....	7
Darf ich in Sachsen Wassersport (beispielsweise Windsurfing) betreiben? .....	7
Unter welchen Voraussetzungen dürfen Spielplätze wieder geöffnet werden? .....	7
Müssen Rückkehrer aus dem Ausland in häusliche Quarantäne? .....	7
Was gilt für den praktischen und theoretischen Fahrschulunterricht? .....	8
Sind Montagefahrten in Fahrgemeinschaften zulässig?.....	8
Dürfen Mitarbeiter im Außendienst Kontakt mit Kunden haben? Muss dabei eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden? .....	8
Ist die Ausübung der Jagd gestattet? .....	8
Darf ich angeln? .....	9
Wie werden Kinder von medizinischem Personal in der Kita betreut? .....	9
Dürfen Kindertagespflegestellen (Tagesmütter und -väter) öffnen? .....	9
Haben Eltern, die wegen der Kinderbetreuung zu Hause bleiben mussten, einen Anspruch auf Entschädigung?.....	9
Dürfen Gaststätten geöffnet werden? .....	10
Ist es zulässig den Gastraum beim Abholen der Bestellung zu betreten?.....	10
Sind Tagespflegeeinrichtungen im Sinne des SGB XI geöffnet? .....	10
Welche Leistungen des Gesundheitswesens dürfen in Anspruch genommen werden?.....	10
Dürfen Fitnessstudios, die u. a. EMS-Training anbieten, geöffnet sein? .....	10
Geöffnet sind Friseure und artverwandte Dienstleistungserbringer. Welche Dienstleistungen fallen darunter? .....	10
Dürfen werdende Väter mit zur Geburt? .....	10
Sind richterliche Anhörungen in Pflegeheimen zulässig?.....	11
Ist eine seelsorgerische Betreuung in Pflegeheimen zulässig?.....	11
Ist die psychosoziale Begleitung von Personen zulässig, wenn ein Angehöriger verstirbt? .....	11

Darf ich als Zuschauer eine öffentliche Gerichtsverhandlung besuchen? .....	11
Ist die Öffnung von Kantinen oder Cafeterien gestattet?.....	11
Ist ein Direktverkauf (einschließlich Selbstpflücken) beispielweise auf Spargel- oder Erdbeerplantagen möglich?.....	11
Dürfen Einkaufszentren öffnen? .....	12
Mit wem muss die Geschäftsführung eines Einkaufszentrums das Hygienekonzept abstimmen? .....	12
Was ist ein Einkaufszentrum? .....	12
Dürfen Geschäfte mit einer größeren Verkaufsfläche als 800 m² ihre Verkaufsfläche öffnen?.....	12
Ist das Betreiben eines Verkaufsstandes auf einem Wochenmarkt erlaubt?.....	12
Darf ich mit anderen spazieren gehen? .....	12
Weshalb sind Treffen in Gruppen verboten? .....	12
Dürfen auch private Gärten besucht werden? .....	13
Wer kontrolliert die Einhaltung der Allgemeinverfügungen und Rechtsverordnung? .....	13
Welche Behörde erteilt Ausnahmegenehmigungen für Versammlungen nach § 3 Abs. 3 Satz 2 SächsCoronaSchVO? .....	13
Für welche Einrichtungen gilt ein Betretungsverbot bzw. ein Besuchsverbot?.....	13
Dürfen Einrichtungen für Fachberatungen im sozialen und psychosozialen Bereich öffnen?.....	13
Unter welchen Voraussetzungen dürfen Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit öffnen?.....	13
Müssen Werkstätten für Menschen mit Behinderungen schließen?.....	14
Für welche Zwecke dürfen Hotel- und Beherbergungsbetriebe Unterkünfte zur Verfügung stellen? .....	14
Dürfen Pendler aus Tschechien, die in Sachsen arbeiten, in einem Hotel übernachten?.....	14
Dürfen ausländische Erntehelferinnen und Erntehelfer nach Einreise sofort in der Landwirtschaft tätig werden? .....	14
Dürfen standesamtliche Trauungen durchgeführt werden? .....	14
Wie viele Personen dürfen an einer Trauung, Beerdigung oder an einem Gottesdienst teilnehmen? .....	15
Dürfen Kirchen, Moscheen, Synagogen und andere Gebetshäuser geöffnet bleiben? .....	15
Dürfen Filmvorführungen in Autokinos stattfinden? .....	15
Dürfen Sportanlagen genutzt werden? .....	15
Welche Sportstätten dürfen für den Alltagsport öffnen? .....	16

Dürfen Fitness- und Sportstudios, Personal-Trainer und (Reha-)Sportvereine Kurse auf Außensportanlagen anbieten?..... 16

Wer berät zu den Soforthilfen und Zuschüssen für Selbstständige und wo kann man die Anträge herunterladen? ..... 16

### **Gibt es eine Maskenpflicht in der Öffentlichkeit?**

Es gibt keine allgemeine Maskenpflicht. Es wird jedoch dringend empfohlen, im öffentlichen Raum eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, und Mund und Nase durch einen einfachen Mundschutz oder beispielsweise durch ein Tuch oder einen Schal abzudecken. Dadurch kann insbesondere bei Kontakt mit Risikopersonen für sich und andere das Risiko von Infektionen reduziert werden.

Eine solche Mund-Nasen-Bedeckung muss bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel und in Ladengeschäften getragen werden. Verstöße sind nicht bußgeldbewehrt.

### **Müssen Kinder in Läden und im Öffentlichen Personennahverkehr eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen?**

Kinder müssen nur dann eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn sie dazu in der Lage sind. Wann ein Kind dazu in der Lage ist, entscheiden die Eltern. Eine Altersgrenze wird nicht vorgegeben. Verstöße sind nicht bußgeldbewehrt.

### **Ist der Einsatz von Visieren anstatt einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum sinnvoll?**

Das Tragen einer textilen Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Bereichen dient vor allem dem Fremdschutz. Nach Einschätzung des RKI kann das Tragen eines Visieres nicht den gleichen Schutz wie eine eng am Gesicht anliegende textile Mund-Nasen-Bedeckung vermitteln. Daher stellen Visiere keinen grundsätzlichen Ersatz für eine textile Mund-Nasen-Bedeckung dar. Wenn allerdings das (dauerhafte) Tragen einer textile Mund-Nasen-Bedeckung aus medizinischen Gründen nicht möglich ist bzw. gesundheitliche Probleme verursacht, kann ein Visier (im Einzelfall) eine sinnvolle Alternative darstellen.

### **Muss eine Mund-Nasen-Bedeckung auch von Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen getragen werden (beispielsweise bei Kurzatmigkeit, Problemen bei der Atmung)?**

Gerade Asthmatiker und Menschen mit Beeinträchtigungen der Lungenfunktion sind besonders schutzbedürftig. Gleichzeitig ist Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen das Tragen teilweise nur schwer zuzumuten. Soweit es möglich ist, ist eine solche Bedeckung zu tragen.

Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht durch eine Mund-Nasen-Bedeckung atmen können, sollten in Geschäften und in öffentlichen Verkehrsmitteln Abstand halten. Zur Glaubhaftmachung sind beispielsweise der Schwerbehindertenausweis oder eine entsprechende ärztliche Bescheinigung geeignet. Die Nichteinhaltung ist nicht bußgeldbewehrt.

(aktualisiert am 2. Mai 2020)

**Ist es erlaubt, im Kontakt mit gehörlosen Menschen, die auf das Lesen von Lippenbewegungen angewiesen sind, zeitweilig auf die Mund-Nasen-Bedeckung zu verzichten?**

Ja, selbstverständlich. Achten Sie bitte auf die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern.

**Muss auch in Fernzügen eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden?**

Diese Pflicht gilt nicht nur im öffentlichen Personennah- und Regionalverkehr, beispielsweise in S-Bahnen und im Regionalexpress, sondern auch in Fernzügen.

(aktualisiert am 8. Mai 2020)

**Müssen Verkäufer auch Masken tragen, wenn in kleinen Geschäftsräumen entsprechende Abstands- und Abtrennvorkehrungen (z. B. Scheiben) vorhanden sind und praktisch das Verkaufspersonal die ganze Schicht über am Platz für den Kunden da sein muss?**

Nein. Die Maskenpflicht besteht grundsätzlich auch für das Verkaufspersonal. Sofern weitere Schutzmaßnahmen (beispielsweise Plexiglasscheiben) für das Personal ergriffen wurden, muss jedoch keine Maske getragen werden.

(aktualisiert am 2. Mai 2020)

**Besteht in Arztpraxen Maskenpflicht für Patienten und das Praxispersonal?**

Für Arztpraxen besteht keine ausdrückliche Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Allerdings können Arzt- und Zahnarztpraxen eine solche Mundschutzpflicht eigenständig für ihre Praxis anordnen, wenn ein Schutz nicht anders organisiert werden kann.

**Begehe ich eine Ordnungswidrigkeit, wenn ich in Geschäften keine Mund-Nasen-Bedeckung trage? Wie soll dies durchgesetzt werden?**

Es ist ein Gebot das vor allem der Rücksichtnahme gegenüber allen anderen Personen dient. Das Gebot ist nicht mit einem Bußgeld bewährt. Vielmehr sind die Geschäftsinhaber angehalten ihren Kunden den Zutritt zu ihren Geschäften nur mit einer Mund-Nasen-Bedeckung zu erlauben. Sie können im Falle der Zuwiderhandlung von ihrem Hausrecht Gebrauch machen. Dies kann notfalls auch mit Hilfe der Polizei durchgesetzt werden. Geschäftsinhaber haben aber auch die Möglichkeit ihren Kunden eine solche Mund-Nasen-Bedeckung gegen Entgelt oder sogar kostenlos anzubieten.

**Darf ich umziehen?**

Ja, der Umzug kann von einem Unternehmen oder in Eigenleistung durchgeführt werden. Lebens- und Ehepartner und die zum eigenen Hausstand gehörenden Personen dürfen unterstützen. Auch Verwandte, Freunde oder Bekannte dürfen mithelfen. In diesem Fall ist die Höchstzahl der Helfer auf zwei begrenzt.

(aktualisiert am 24. April 2020)

### **Dürfen bei der Wohnungssuche bewohnte Wohnungen besichtigt werden?**

Wohnungsbesichtigungen sind grundsätzlich möglich. Jedoch sollte insbesondere bei noch bewohnten Wohnungen auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und die Abstandsregelungen geachtet werden.

(aktualisiert am 2. Mai 2020)

### **Können Eltern ihr Umgangsrecht noch ausüben?**

Ja, der Umgang mit Kindern ist nach Maßgabe der familienrechtlichen Regelungen gestattet. Dabei sind Infektionsrisiken insbesondere für Hochrisikopersonen zu vermeiden.

### **Ist der Umgang der leiblichen Eltern mit Kindern in Pflegefamilien noch erlaubt?**

Der Besuch ist mit dem zuständigen Jugendamt abzustimmen. Auch Pflegefamilien sollen außerhalb ihres Hausstandes keinem vermeidbaren Infektionsrisiko ausgesetzt werden. Ein triftiger Grund kann beispielsweise dann vorliegen, wenn Kinder aus Pflegefamilien in den Hausstand ihrer leiblichen Eltern zurückgeführt werden sollen und diese Rückführung in nächster Zeit erfolgen soll. Daneben soll geprüft werden, ob der Kontakt über andere Wege z. B. Telefon, Mail, Videotelefonie gehalten werden kann.

### **Gelten die Regelungen auch für Personen, die nicht im Freistaat Sachsen ihren Wohnsitz haben?**

Ja. Die Regelungen gelten für alle Menschen sobald und solange sie sich im Freistaat Sachsen aufhalten.

(aktualisiert am 2. Mai 2020)

### **Mit wie vielen Personen darf ich mich privat treffen und sind Familienfeiern zulässig?**

Sie dürfen sich weiterhin nur mit ihrem eigenen Hausstand sowie mit ihrer Partnerin/ihrem Partner treffen und mit diesen Personen auch Familienfeiern veranstalten. Zusätzlich darf eine weitere Person und deren Partnerin/Partner teilnehmen, die nicht zu Ihrem Hausstand gehören.

(aktualisiert am 2. Mai 2020)

### **Dürfen Gemeinderatssitzungen noch stattfinden?**

Ja, der Besuch kommunaler Räte sowie von deren Ausschüssen und Organen ist unter Einhaltung von Abstands- und Hygieneregeln zulässig.

(aktualisiert am 2. Mai 2020)

### **Dürfen Sitzungen, beispielsweise Vorstandssitzungen, noch stattfinden?**

Sitzungen, die für die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit notwendig sind, sind unter Einhaltung von Abstands- und Hygieneregeln zulässig.

(aktualisiert am 8. Mai 2020)

### **Sind Aufenthalte in der eigenen Ferienwohnung, Wohnmobil und Dauercamping möglich?**

Ja. Diese Aufenthalte sind zulässig. Beim Dauercamping sind die erforderlichen Hygiene- und Abstandsregeln einzuhalten.

### **Ist das Baden und Schwimmen in frei zugänglichen Gewässern erlaubt?**

Ja, in frei zugänglichen Gewässern besteht kein allgemeines Badeverbot. Das Baden ist dort unter Einhaltung der Abstandsregelungen zulässig. Die Kontrollen übernehmen die zuständigen Behörden.

Bitte beachten Sie, dass die Freibäder und Schwimmhallen bis auf weiteres geschlossen bleiben. Sie sind daher in freizugänglichen Gewässern selbst für Ihre Sicherheit verantwortlich.

Ein Badeverbot im Hinblick auf die Wasserqualität wird aufgrund der angeführten Stellungnahme des Umweltbundesamtes nicht in Betracht gezogen. Die komplette Stellungnahme steht unter folgendem Link zur Verfügung:

[https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/4031/dokumente/uba\\_covid\\_badegewaesser\\_2020-03-27\\_0.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/4031/dokumente/uba_covid_badegewaesser_2020-03-27_0.pdf).

### **Darf ich in Sachsen Wassersport (beispielsweise Windsurfing) betreiben?**

Ja, es ist aber darauf zu achten, dass dieser Sport nur allein oder mit Mitgliedern des eigenen Hausstandes bzw. einer weiteren Person und deren Partnerin/Partner ausgeübt werden darf.

(aktualisiert am 2. Mai 2020)

### **Unter welchen Voraussetzungen dürfen Spielplätze wieder geöffnet werden?**

Spielplätze dürfen wieder öffnen, wenn der für den Spielplatz Verantwortliche (z. B. auch eine Wohnungsbaugenossenschaft) ein Hygienekonzept für die Nutzung erstellt und mit der jeweiligen Gemeinde abgestimmt hat. Auf die Empfehlungen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) wird verwiesen. Bei Fachfragen kann das zuständige Gesundheitsamt beratend tätig werden.

Die Empfehlungen des SMS finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Empfehlungen-Spielplaetze.PDF>

### **Müssen Rückkehrer aus dem Ausland in häusliche Quarantäne?**

Ja. Der Freistaat Sachsen hat in Abstimmung mit der Bundesregierung und den anderen Bundesländern Regeln für die Einreise von Personen erlassen, die aus dem Ausland nach Sachsen einreisen. Seit dem 10. April 2020 gilt die Sächsische Corona-Quarantäne-Verordnung (SächsCoronaQuarVO). Sie regelt, dass diese Personen verpflichtet sind, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in ihre Wohnung oder die für ihren Aufenthalt vorgesehene Unterkunft zu begeben. Ihnen wird aus Infektionsschutzgründen eine verbindliche zweiwöchige Quarantäne angeordnet. Das gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Den Personen ist es in dieser Zeit nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören. Zudem sind die Reiserückkehrer

verpflichtet, unverzüglich das für sie zuständige Gesundheitsamt zu kontaktieren und über ihre Ankunft zu informieren. Die Personen sind zudem verpflichtet, beim Auftreten von Krankheitssymptomen ebenfalls unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt zu kontaktieren. Für die Zeit der Quarantäne unterliegen die Reiserückkehrer der Beobachtung durch das zuständige Gesundheitsamt. Eine berufliche Tätigkeit ist ausschließlich im Homeoffice möglich. Weiterführende Informationen - auch zu den Ausnahmeregelungen: <https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html>

(aktualisiert am 28. April 2020)

### **Was gilt für den praktischen und theoretischen Fahrschulunterricht?**

Fahrschulen haben geöffnet und dürfen den praktischen und theoretischen Unterricht und Prüfungen für alle Fahrerlaubnisklassen mit Ausnahme des praktischen Unterrichts und der praktischen Prüfung für den PKW-Führerschein erteilen.

(aktualisiert am 5. Mai 2020)

### **Sind Montagefahrten in Fahrgemeinschaften zulässig?**

Ja, weil es sich um die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit handelt. Auf die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln ist zu achten.

### **Dürfen Mitarbeiter im Außendienst Kontakt mit Kunden haben? Muss dabei eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden?**

Ja, sie dürfen weiterhin mit Kunden Kontakt aufnehmen.

Handwerker dürfen weiterhin Reparaturen in fremden Haushalten vornehmen. Das gleiche gilt für Außendienstmitarbeiter. Dabei ist es auch möglich, sich im Büro des Dienstleisters oder Handwerkers zu treffen.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird empfohlen.

### **Ist die Ausübung der Jagd gestattet?**

Die Einzeljagd ist zulässig, wenn die Bedingungen der allgemeinen Kontaktbeschränkungen eingehalten werden. Dies gilt für den Jagdbezirk in Sachsen, in dem die Einzeljagd ausgeübt wird. Auch die erforderlichen Aktivitäten zum Zweck der Beprobung von Fall- und Unfallwild ist zugelassen. Auch hier gelten die vorgenannten Bedingungen, also unter Einhaltung der Bedingungen der allgemeinen Kontaktbeschränkungen.

Nähere Informationen finden Sie auch auf den Seiten des Landwirtschaftsministeriums: <https://www.wald.sachsen.de/jagd-im-freistaat-sachsen-4438.html>

Die Durchführung von Gesellschaftsjagden, die Durchführung von Versammlungen im Zusammenhang mit der Jagd und Jägerstammtische sind nicht zulässig.

Zulässig sind zudem die Nachsuche im Rahmen der Jagdausübung, die Ausübung der Jagdaufsicht, die Direktvermarktung von Wildbret, das Beschickung von Salzlecken und Kurrungen, die individuelle Ausbildung von Jagdgebrauchshunden (jedoch keine Gruppenausbildung) sowie der Bau und Reparatur von



Reviereinrichtungen und der Anbau von Wildäckern, Hecken und Blühflächen, soweit die Bedingungen der allgemeinen Kontaktbeschränkungen eingehalten werden.

### **Darf ich angeln?**

Ja, es müssen die Bedingungen der allgemeinen Kontaktbeschränkungen beachtet werden. Die zum Angeln notwendigen Berechtigungen (Fischereischein und Erlaubnisschein) müssen mitgeführt werden.

### **Wie werden Kinder von medizinischem Personal in der Kita betreut?**

Grundsätzlich sind alle Kinder in der Notbetreuung gleichgestellt und soziale Bezüge zu bisherigen Kindern einer Gruppe sowie den jeweiligen pädagogischen Fachkräften sollen – soweit unter den Rahmenbedingungen der Notbetreuung möglich – beibehalten werden. Eine gesonderte Notbetreuung für Kinder mit Erziehungsberechtigten in einzelnen Berufsgruppen soll nicht erfolgen. Lediglich in den Fällen, in denen mehrere Kinder die Notbetreuung in Anspruch nehmen, deren Erziehungsberechtigte im medizinischen Bereich tätig und unmittelbar mit der Behandlung infizierter Personen beschäftigt sind, kann es sinnvoll sein, diese Kinder in einer getrennten Gruppe zusammenzufassen. Dies kann etwa der Fall sein bei Kitas in unmittelbarer Nähe zu Krankenhäusern oder entsprechenden Betriebskitas, in denen verstärkt Kinder von Beschäftigten dieser Einrichtungen betreut werden.

### **Dürfen Kindertagespflegestellen (Tagesmütter und -väter) öffnen?**

Ja, Betreuungsangebote in der Kindertagespflege sind möglich. Erlaubt sind Tagesmutter bzw. Tagesvater plus bis zu fünf zu betreuende Kinder (vgl. Betriebserlaubnis), das entspricht dem Regelbetrieb. Es gibt keine Einschränkungen wie bei den Kindertageseinrichtungen zur Notbetreuung.

### **Haben Eltern, die wegen der Kinderbetreuung zu Hause bleiben mussten, einen Anspruch auf Entschädigung?**

Ja, erwerbstätige Sorgeberechtigte, die aufgrund der behördlichen Schließung von Kinderbetreuungseinrichtungen oder Schulen auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes zur Betreuung des Kindes/der Kinder zu Hause bleiben mussten und dadurch einen Verdienstaufschlag erlitten haben. Der Anspruch besteht für Kinder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Es darf keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit bestanden haben.

Die Landesdirektion Sachsen nimmt Anträge auf Entschädigung wegen Verdienstaufschlag entgegen. Um die Antragstellung zu erleichtern, wurde ein Online-Assistent entwickelt. Dieser ist über Amt24 nutzbar. Antragsteller können ein persönliches Servicekonto im Amt24 anlegen, den Antrag komplett online ausfüllen, die notwendigen Nachweise per Mausklick beifügen und den Antrag elektronisch an die Landesdirektion übermitteln. Hier geht es zum Online-Antrag: <https://amt24.sachsen.de/web/guest/leistung/-/sbw/Infektionsschutz+Entschaedigung+wegen+behoerdlicher+Schliessung+der+Kindereinrichtung-6001601-leistung-0>

Weiterführende Informationen zur Verdienstaufschlagentschädigung wegen Kinderbetreuung finden Sie bei der Landesdirektion Sachsen: [https://www.ids.sachsen.de/soziales/?ID=16304&art\\_param=854](https://www.ids.sachsen.de/soziales/?ID=16304&art_param=854)

(aktualisiert am 12. Mai 2020)

### **Dürfen Gaststätten geöffnet werden?**

Gaststätten im Sinne des Sächsischen Gaststättengesetzes sind zu schließen. Ausgenommen sind die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken, sowie der Betrieb von Personalrestaurants und Kantinen, wenn sie die Hygienevorschriften einhalten.

### **Ist es zulässig den Gastraum beim Abholen der Bestellung zu betreten?**

Ja. Es ist nicht erforderlich, dass die Ware über ein gesondertes Fenster oder eine andere Öffnung nach draußen gegeben wird. Im Gastraum müssen dann die Abstands- und Hygieneregeln, insbesondere das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung eingehalten werden.

### **Sind Tagespflegeeinrichtungen im Sinne des SGB XI geöffnet?**

Nein, Tagespflegeeinrichtungen sind zu schließen. Ausnahmen gelten beispielsweise für Tagespflegegäste, bei denen eine Notversorgung erforderlich ist, weil die Pflegenden in einem Bereich der kritischen Infrastruktur, beispielsweise einem Krankenhaus, arbeiten. Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt hat hierzu eine gesonderte Allgemeinverfügung erlassen.

Hier finden Sie das Formular für die Beantragung einer Zulassung zur Notbetreuung in Tagespflegeeinrichtungen nach § 71 Sozialgesetzbuch Elftes Buch:

<https://www.coronavirus.sachsen.de/download/20200501-Antrag-Zulassung-Notfallbetreuung-Tagespflege.pdf>

(Link aktualisiert am 4. Mai 2020)

### **Welche Leistungen des Gesundheitswesens dürfen in Anspruch genommen werden?**

Alle medizinischen Leistungen dürfen in Anspruch genommen werden.

(aktualisiert am 2. Mai 2020)

### **Dürfen Fitnessstudios, die u. a. EMS-Training anbieten, geöffnet sein?**

Nein, Fitnessstudios sind geschlossen.

### **Geöffnet sind Friseure und artverwandte Dienstleistungserbringer. Welche Dienstleistungen fallen darunter?**

Neben den Friseursalons dürfen Kosmetikstudios, Nagelstudios, Fußpflegedienste, Tattoo- und Piercingstudios wieder öffnen. Es sind besondere Hygieneregeln einzuhalten. Nicht öffnen dürfen Wellnesszentren, einschließlich Massagesalons.

### **Dürfen werdende Väter mit zur Geburt?**

Grundsätzlich dürfen Väter bei der Geburt dabei sein. Die Geburtskliniken dürfen aber Beschränkungen eigenständig festlegen (beispielsweise Hygienestandards).

### **Sind richterliche Anhörungen in Pflegeheimen zulässig?**

Ja, sofern es sich um die Wahrnehmung eines unaufschiebbaren gerichtlichen Termins handelt. Die Hygienevorschriften sind einzuhalten.

### **Ist eine seelsorgerische Betreuung in Pflegeheimen zulässig?**

Eine seelsorgerische Betreuung ist zulässig, jedoch sollte der persönliche Kontakt auf dringende und unaufschiebbare Fällen beschränkt sein. Eine Gefährdung anderer Bewohner ist auszuschließen. Der Seelsorger hat seinen Besuch zuvor der Einrichtung anzukündigen. Die Festlegungen zu Hygiene, Desinfektion und Schutz sind einzuhalten.

### **Ist die psychosoziale Begleitung von Personen zulässig, wenn ein Angehöriger verstirbt?**

Ja, selbstverständlich ist die notwendige Einzelbegleitung zulässig.

### **Darf ich als Zuschauer eine öffentliche Gerichtsverhandlung besuchen?**

Momentan ist der Zugang für Personen, die keine Justizbediensteten sind, auf ein Minimum beschränkt. Zugang haben Personen, die zu einem Termin geladen worden sind. Grundsätzlich dürfen Personen auch weiter öffentliche Verhandlungen besuchen.

Alle Besucherinnen und Besucher sind angesichts der allgemeinen Empfehlungen zur Vermeidung einer weiteren Verbreitung des Coronavirus dringend aufgefordert, die Notwendigkeit eines Besuchs bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften zu hinterfragen. Mit Rücksicht auf die eigene Gesundheit und die der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gerichte und Staatsanwaltschaften sollte geprüft werden, ob das jeweilige Gebäude betreten werden muss und ob das Anliegen auch schriftlich eingereicht werden kann. Persönliche Vorsprachen sollen – wenn überhaupt – nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung stattfinden. Im Zweifel können Sie auch telefonisch bei Gericht nachfragen.

- a) Der Zutritt zu den Gerichten und Staatsanwaltschaften wird Personen untersagt, die sich innerhalb der letzten 14 Tage im Ausland aufgehalten haben, oder
- b) Kontakt zu einer am Coronavirus erkrankten Person oder zu jemandem hatten, bei dem der Verdacht auf eine Coronavirus-Erkrankung besteht.
- c) Besucherinnen und Besucher müssen sich vor Betreten vieler Dienstgebäude in Besucherlisten eintragen und versichern, dass sie keiner der vorgenannten Fallgruppen a) oder b) angehören.

(aktualisiert am 2. Mai 2020)

### **Ist die Öffnung von Kantinen oder Cafeterien gestattet?**

Ja, aber ausschließlich für Betriebsangehörige und unter Einhaltung der Hygieneauflagen.

### **Ist ein Direktverkauf (einschließlich Selbstpflücken) beispielweise auf Spargel- oder Erdbeerplantagen möglich?**

Ja, selbsterzeugende und vermarktende Gartenbau- und Baumschulerzeuger dürfen ihre Erzeugnisse an Selbstpflücker verkaufen. Um das Infektionsrisiko durch Menschenansammlungen auch beim Besuch der

Verkaufsstände und den Plantagen zu minimieren, muss wie bei den Verkaufsständen durch geeignete Maßnahmen ein Mindestabstand der Besucher von zwei Metern sowie die Einhaltung der übrigen Anforderungen der Allgemeinverfügung gewährleistet werden.

### **Dürfen Einkaufszentren öffnen?**

Ja, sofern Sie ein mit dem Gesundheitsamt abgestimmtes Konzept umsetzen, mit welchem Besucherströme gelenkt und die Abstandsregelungen eingehalten werden können.

### **Mit wem muss die Geschäftsführung eines Einkaufszentrums das Hygienekonzept abstimmen?**

Zuständig ist der Landkreis oder die Kreisfreie Stadt.

### **Was ist ein Einkaufszentrum?**

Ein Einkaufszentrum liegt vor, wenn mehrere Geschäfte unterschiedlicher Art und Größe innerhalb eines Komplexes („unter einem Dach“) einen oder mehrere gemeinsame Eingänge haben. Im Regelfall werden Einkaufszentren einheitlich geplant, finanziert und verwaltet. Gegenüber dem Kunden treten sie einheitlich auf. Es ist schwieriger, in Einkaufszentren Menschenansammlungen zu verhindern. Da in Einkaufszentren die Eindämmung der Infektionsverbreitung erschwert ist, sollen nur die Geschäfte öffnen, die Waren des täglichen Bedarfs anbieten oder der Grundversorgung dienen (beispielsweise Lebensmittelgeschäfte, Apotheken, Drogerien, Optiker).

### **Dürfen Geschäfte mit einer größeren Verkaufsfläche als 800 m<sup>2</sup> ihre Verkaufsfläche öffnen?**

Sie dürfen ihr Geschäft nur öffnen, wenn die Verkaufsfläche auf max. 800 m<sup>2</sup> reduziert wird.

(aktualisiert am 2. Mai 2020)

### **Ist das Betreiben eines Verkaufsstandes auf einem Wochenmarkt erlaubt?**

Ja, Wochenmärkte dürfen ohne Sortimentsbegrenzung und unter Beachtung der Abstands- und Hygieneregeln stattfinden.

### **Darf ich mit anderen spazieren gehen?**

Ja, man darf mit seinem Lebenspartner oder mit Angehörigen des eigenen Hausstandes spazieren gehen, sowie mit einer weiteren Person und deren Partnerin/Partner.

### **Weshalb sind Treffen in Gruppen verboten?**

Damit Sie und andere gesund bleiben.

### **Dürfen auch private Gärten besucht werden?**

Ja, es dürfen eigene Kleingärten oder Grundstücke alleine oder in Begleitung des Lebenspartners bzw. mit Angehörigen des eigenen Hausstandes oder im Ausnahmefall mit einer weiteren nicht im Hausstand lebenden Person und deren Partnerin/Partner besucht werden.

### **Wer kontrolliert die Einhaltung der Allgemeinverfügungen und Rechtsverordnung?**

Die Kontrolle erfolgt durch Justiz, Polizei, Ordnungs- und Gesundheitsämter.

### **Welche Behörde erteilt Ausnahmegenehmigungen für Versammlungen nach § 3 Abs. 3 Satz 2 SächsCoronaSchVO?**

Zuständig für die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen sind die Landkreise und Kreisfreien Städte. Diese können auch Auflagen zur Einhaltung der Hygieneregeln erlassen.

### **Für welche Einrichtungen gilt ein Betretungsverbot bzw. ein Besuchsverbot?**

Alten- und Pflegeheime, Einrichtungen und ambulant betreute Wohngemeinschaften und Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen, die im Anwendungsbereich des § 2 SächsBeWoG erfasst sind sowie stationäre Einrichtungen der Pflege und Hospize im Freistaat Sachsen dürfen seit dem 22. März 2020 nicht von Besucherinnen und Besuchern betreten werden. Auch für stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe für Kinder- und Jugendliche gilt seit dem 22. März 2020 ein Betretungsverbot. Vom Verbot ausgenommen sind therapeutische oder medizinisch notwendige Besuche, sowie das Betreten durch Personen für unaufschiebbare bauliche Maßnahmen am Gebäude sowie Reparaturen an Infrastruktureinrichtungen. Ausnahmen, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung können im Einzelfall zugelassen werden.

### **Dürfen Einrichtungen für Fachberatungen im sozialen und psychosozialen Bereich öffnen?**

Ja, diese Einrichtungen dürfen öffnen. Dazu gehören u. a. die Sozialpsychiatrischen Dienste, die Psychosozialen Kontakt- und Beratungsstellen, aber auch AIDS-Hilfen, Suchtberatungs- und -behandlungsstellen sowie Schwangerschafts(konflikt)beratungsstellen und Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen.

(aktualisiert am 28. April 2020)

### **Unter welchen Voraussetzungen dürfen Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit öffnen?**

Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit dürfen mit einem mit der zuständigen kommunalen Behörde abgestimmten Konzept zur Hygiene und professioneller Betreuung öffnen.

Die Regelung im Punkt II Nr. 14 der [Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes, Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie, Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus vom 4. Mai 2020 \(Az.: 15-5422/13\)](#) ist zu beachten. Demnach müssen Konzepte zur Hygiene, die Besucherlenkung, Abstandshaltung und Basishygienemaßnahmen enthalten, mit dem Landkreis bzw. der Kreisfreien Stadt abgestimmt sein.

Die professionelle Betreuung impliziert eine angemessene Aufsicht durch hauptamtlich beschäftigte Fachkräfte. Es muss gewährleistet sein, dass die Hygieneregeln umgesetzt und eingehalten werden. Die Verantwortung dafür trägt der Träger des Angebotes.

### **Müssen Werkstätten für Menschen mit Behinderungen schließen?**

Diesbezüglich gilt die Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie - Betretungsverbot für Werkstätten für behinderte Menschen, andere Leistungsanbieter und tagesstrukturierende Angebote.

Werkstätten für behinderte Menschen, Angebote anderer Leistungsanbieter gemäß § 60 SGB IX und andere tagesstrukturierende Angebote für Menschen mit Behinderungen dürfen von den dort beschäftigten und betreuten Menschen mit Behinderungen nicht betreten werden. Ausnahmen sind in der o. g. Allgemeinverfügung benannt.

### **Für welche Zwecke dürfen Hotel- und Beherbergungsbetriebe Unterkünfte zur Verfügung stellen?**

Hotel- und Beherbergungsbetriebe dürfen für alle nichttouristischen Zwecke Übernachtungen zur Verfügung stellen, beispielsweise für dienst- bzw. geschäftlich veranlasste Reisen. Eine nichttouristische Beherbergung liegt auch vor, wenn Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen, Beerdigungen, Trauerfeiern und Trauungen, soweit nach Corona-Schutz-Verordnung gestattet, eine Übernachtung erfordern. Ebenso gestattet sind beispielsweise Übernachtungen die im Rahmen der Sterbebegleitung außerhalb des eigenen Wohnortes oder zur Vorbereitung eines eigenen Umzugs stattfinden.

(aktualisiert am 28. April 2020)

### **Dürfen Pendler aus Tschechien, die in Sachsen arbeiten, in einem Hotel übernachten?**

Ja, es handelt sich um notwendige Übernachtungen, die zulässig sind.

### **Dürfen ausländische Erntehelferinnen und Erntehelfer nach Einreise sofort in der Landwirtschaft tätig werden?**

Ja, ausländische Erntehelferinnen und Erntehelfer, die beispielsweise mit dem Flugzeug aus Rumänien eingereist sind, dürfen nach Einreise umgehend in der Landwirtschaft tätig werden.

Sie sind gemäß § 3 Abs. 2 Pt. 4 der [Quarantäne-Verordnung](#) von der Verpflichtung zur häuslichen Quarantäne ausgenommen, da sie für einen begrenzten Zeitraum zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst in das Bundesgebiet einreisen.

### **Dürfen standesamtliche Trauungen durchgeführt werden?**

Rathäuser und sonstigen Behörden können für den Publikumsverkehr zurzeit geschlossen sein. Trauungen können stattfinden. Bitte informieren Sie sich auf der jeweiligen Homepage ihrer Gemeinde/Standesamt. Die Personenzahl richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten unter Berücksichtigung der Abstands- und Hygieneregeln.

(aktualisiert am 2. Mai 2020)

## **Wie viele Personen dürfen an einer Trauung, Beerdigung oder an einem Gottesdienst teilnehmen?**

Für die Teilnahme an Trauungen (standesamtliche oder kirchliche Trauungen) gelten keine Beschränkungen der Teilnehmerzahl, wenn die Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten werden. Die Standesämter und Kirchen können jedoch die Teilnehmerzahl begrenzen. Auf die Übersicht über Maßnahmen für Gesundheits- und Infektionsschutz bei der Durchführung von Gottesdiensten und religiösen Handlungen während der Corona-Pandemie wird verwiesen.

Für die anschließenden Feiern und Zusammenkünfte gelten wiederum die Kontaktbeschränkungen. Das heißt, es dürfen derzeit nur die Mitglieder des eigenen Hausstandes plus eine weitere Person und deren Partnerin/Partner daran teilnehmen.

(aktualisiert am 5. Mai 2020 / Download ergänzt)

[Übersicht über Maßnahmen für Gesundheits- und Infektionsschutz bei der Durchführung von Gottesdiensten und religiösen Handlungen während der Corona-Pandemie \(\\*.pdf, 49,83 KB\)](#)

Telefonschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 30. April 2020

## **Dürfen Kirchen, Moscheen, Synagogen und andere Gebetshäuser geöffnet bleiben?**

Gottesdienste und Zusammenkünfte muslimischer, jüdischer und anderer Glaubensgemeinschaften sind zulässig. Die Personenzahl ist durch die örtlichen Gegebenheiten unter Einhaltung der Mindestabstandsregeln begrenzt. Auch das Betreten und zeitweilige Verweilen in einem der Glaubensausübung einer öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgesellschaft gewidmeten Bauwerk ist zulässig, sofern die Regelungen unter Nummer IV der Anordnung zu Hygieneauflagen des SMS vom 4. Mai 2020 beschriebenen Maßnahmen im Übereinkommen der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 30. April 2020 mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften, umgesetzt werden.

(aktualisiert am 5. Mai 2020 / Download ergänzt)

[Übersicht über Maßnahmen für Gesundheits- und Infektionsschutz bei der Durchführung von Gottesdiensten und religiösen Handlungen während der Corona-Pandemie \(\\*.pdf, 49,83 KB\)](#)

Telefonschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 30. April 2020

## **Dürfen Filmvorführungen in Autokinos stattfinden?**

Autokinos sind keine Kinos im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung. Es handelt sich zwar um grundsätzlich untersagte Veranstaltungen nach § 3 Abs. 1 der Verordnung, jedoch können für Autokinos im Einzelfall von den zuständigen Landkreisen oder Kreisfreien Städten Ausnahmegenehmigungen erteilt werden, wenn dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht zulässig ist.

## **Dürfen Sportanlagen genutzt werden?**

Außensportanlagen dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands benutzt werden. Hierbei sind die Hygieneregeln für Außensportanlagen einzuhalten.

Sporthallen und andere Sportanlagen in geschlossenen Räumen sind jedoch weiterhin zu schließen.

Ausnahmen zur Nutzung von öffentlichen und privaten Sportanlagen werden aktuell grundsätzlich nur für die in § 5 Abs. 3 der SächsCoronaSchVO vom 30. April 2020 genannten Athletinnen und Athleten erteilt.

Den Antrag stellt der Verein der jeweiligen Athletinnen und Athleten mit einer sportfachlichen Begründung, warum die entsprechende Sportstätte genutzt werden muss. Diesem Antrag beizufügen sind bereits die Zustimmung des Betreibers/Eigentümers der Sportstätte sowie die Zustimmung des jeweils zuständigen Gesundheitsamtes.

Die Anträge auf Ausnahme vom Nutzungsverbot für Sportanlagen müssen beim Sächsischen Staatsministerium des Innern, Stabsstelle Sportpolitik/Sportförderung, Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden eingereicht werden.

Die Anträge können auch per E-Mail geschickt werden an: [sportpolitik-sportfoerderung@smi.sachsen.de](mailto:sportpolitik-sportfoerderung@smi.sachsen.de).

### **Welche Sportstätten dürfen für den Allgemeinsport öffnen?**

Grundsätzlich gilt, dass alle Außensportstätten (z. B. Sportplätze, Reit-, Golf- oder Tennisplätze, offene Schießstände) geöffnet sind. Geschlossen bleiben Freibäder. Alle Sporthallen und Innensportstätten (z. B. Kegelbahnen) bleiben hingegen für den Allgemeinsport geschlossen. Das gilt auch für Fitnessstudios.

(aktualisiert am 6. Mai 2020)

### **Dürfen Fitness- und Sportstudios, Personal-Trainer und (Reha-)Sportvereine Kurse auf Außensportanlagen anbieten?**

Ja, Kurse können auf Außensportanlagen angeboten werden, wenn die Hygiene- und Abstandsregelungen, die [Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes, Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie, Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus vom 4. Mai 2020 \(Az.: 15-5422/13\)](#) - insbesondere Punkt II Nr. 12 und die [Empfehlungen des Landessportbundes eingehalten werden](#).

(aktualisiert am 8. Mai 2020)

### **Wer berät zu den Soforthilfen und Zuschüssen für Selbstständige und wo kann man die Anträge herunterladen?**

Bund, Länder und Kommunen unterstützen Unternehmen, die durch die Coronavirus-Pandemie wirtschaftlich in Not geraten sind, finanziell.

In Sachsen ist die Sächsische Aufbaubank (SAB) der zentrale Ansprechpartner für die Unternehmen. Die SAB berät auch zu den Soforthilfen des Bundes für Solo-Selbstständige und kleine Unternehmen, Freiberufler und Landwirte. Auf der [Website der SAB](#) finden Sie auch die entsprechenden Antragsformulare.

Landkreise und Kreisfreie Städte in Sachsen bieten ebenfalls finanzielle Hilfen an. Bitte erkundigen Sie sich auf den aktuellen Internetseiten Ihrer Kommune.